

Aktenzeichen:
21 O 414/15

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Stuttgart

Eingegangen

23. MAI 2016

BORST & ANDJELKOVIC
RECHTSANWALTPARTNERSCHAFT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1) [REDACTED]
- Kläger -
- 2) [REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Borst & Andjelkovic**, Marktstraße 55, 70372 Stuttgart, Gz.: 15/000361

gegen

Kreissparkasse Waiblingen, vertreten durch d. Vorstand, Alter Postplatz 8, 71332 Waiblingen,
Gz.: Nr. 608 0449 678

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kapp & Geissler**, Leuschnerstraße 7, 70174 Stuttgart, Gz.: 00485/15

wegen Widerruf

hat das Landgericht Stuttgart - 21. Zivilkammer - durch Richter am Landgericht Titze als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.03.2016 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag Nr. 608 0449 678 durch den Widerruf der Kläger vom 11.8.2014 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt worden ist.
2. Es wird festgestellt, dass die Kläger der Beklagten zum 11.8.2014 aus dem Rückgewährschuldverhältnis zum Darlehensvertrag Nr. 608 0449 678 EUR 298.009,59 schulden.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger nach dem Widerruf vom 11.8.2014 geleistete Zahlungen i. H. v. EUR 32.067,45 zzgl. Nutzungersatz i. H. v. 2,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus
 - einem Teilbetrag von EUR 605,55 seit dem 29.08.2014
 - einem Teilbetrag von EUR 607,55 seit dem 30.09.2014
 - einem Teilbetrag von EUR 609,55 seit dem 31.10.2014
 - einem Teilbetrag von EUR 611,55 seit dem 28.11.2014
 - einem Teilbetrag von EUR 613,55 seit dem 30.12.2014
 - einem Teilbetrag von EUR 19.100,00 seit dem 9.1.2015
 - einem Teilbetrag von EUR 695,55 seit dem 30.01.2015
 - einem Teilbetrag von EUR 697,55 seit dem 27.02.2015
 - einem Teilbetrag von EUR 699,55 seit dem 31.03.2015
 - einem Teilbetrag von EUR 701,55 seit dem 30.04.2015
 - einem Teilbetrag von EUR 703,55 seit dem 30.05.2015
 - einem Teilbetrag von EUR 705,55 seit dem 30.06.2015
 - einem Teilbetrag von EUR 707,55 seit dem 31.07.2015
 - einem Teilbetrag von EUR 709,55 seit dem 31.08.2015
 - einem Teilbetrag von EUR 711,55 seit dem 30.09.2015
 - einem Teilbetrag von EUR 713,55 seit dem 30.10.2015
 - einem Teilbetrag von EUR 715,55 seit dem 30.11.2015
 - einem Teilbetrag von EUR 717,55 seit dem 30.12.2015
 - einem Teilbetrag von EUR 719,55 seit dem 29.01.2016
 - einem Teilbetrag von EUR 721,55 seit dem 29.02.2016

zurück zu erstatten.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 90,1 %, die Kläger 9,9 %.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: bis EUR 230.000,00

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des Widerrufs eines Verbraucherdarlehensvertrages und um Ansprüche aus der Rückabwicklung dieses Vertrages.

Die Kläger schlossen mit der Beklagten im Juli 2009 den Verbraucherdarlehensvertrag Nr. 608 0449 678 über eine Darlehenssumme von EUR 382.000,00. Das Darlehen war mit einem Zinssatz von 4,43 %, festgeschrieben bis zum 30.9.2019, zu verzinsen. Aufgrund des Darlehensvertrages hatten die Kläger monatliche, Zins und Tilgung betreffende Raten in Höhe von EUR 1.728,55 zu bezahlen. Der Darlehensvertrag enthielt eine mit „*Information zum Darlehen mit anfänglichem Festzins*“ überschriebenen Anlage, die nach „*C. Information über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages*“ eine Widerrufsbelehrung mit unter anderem folgendem Inhalt enthielt:

„Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor dem Kunden auch eine Vertragsurkunde, ein schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

SWN Kreissparkasse Waiblingen

Alter Postplatz 8, 71332 Waiblingen [...]

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss der Kunde der Sparkasse insoweit ggf. Wertersatz leisten.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Finanzierte Geschäfte

Widerruft der Kunde diesen Darlehensvertrag, mit dem er seine Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanziert, so ist er auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die Sparkasse zugleich auch der Vertragspartner des Kunden im Rahmen des anderen Vertrages ist, oder wenn die Sparkasse über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus das Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer einseitig begünstigt. [...].“

Die Darlehensvaluta wurde den Klägern vollständig überlassen. Gem. Ziff. 3 des Darlehensvertrages bestellten die Kläger der Beklagten als Sicherheit für den Darlehensrückzahlungsanspruch eine Grundschuld über EUR 432.000,00.

Mit Schreiben vom 11.8.2014 (Anlage K 2) widerriefen die Kläger ihre auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärungen. Mit Schreiben vom 8.10.2014 (Anlage K 3) wies die Beklagte den Widerruf zurück. Mit Anwaltsschreiben vom 20.10.2014 (Anlage K 4) wiederholten die Kläger ihren Widerruf. Mit Schreiben vom 5.11.2014 (Anlage K 5) wies die Beklagte den Widerspruch nochmals zurück.

Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs haben die Kläger an die Beklagte EUR 149.184,51 (Anlage K 6) bezahlt. Nach dem Widerruf bis zum 29.2.2016 zahlten die Kläger weitere EUR 51.942,45.

Die Kläger sind der Auffassung, dass sie ihre auf den Darlehensvertrag gerichtete Willenserklärung am 11.8.2014 noch wirksam widerrufen konnten. Der Widerruf sei deshalb wirksam, weil die Widerrufsfrist der §§ 495 Abs. 1, 355 Abs. 2 BGB (alle Normen, soweit nicht anders bezeichnet, hier und im Folgenden jeweils in der im Juli 2009 geltenden Fassung) nicht zu laufen begonnen habe, weil sie nicht ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht informiert worden seien.

Die von der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung sei fehlerhaft. Mit der Verwendung des Wortes „frühestens“ sei sie in Bezug auf den Beginn der Widerrufsfrist nicht deutlich. Die Beklagte könne sich auch nicht auf die Schutzwirkung von § 14 Abs. 1 BGB InfoV berufen, da sie von dem in deren Anlage 2 enthaltenen Muster abgewichen sei. In diesem sei die Formulierung „frühestens“ bereits nicht mehr enthalten gewesen. Hinzu komme, dass die Widerrufsbelehrung sich in einem mit „C. Information über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages“ überschriebenen Teil des Darlehensvertrages befunden habe. Dies könne beim Verbraucher den Eindruck erwecken, dass das Widerrufsrecht nur im Falle eines - vorliegend nicht gegebenen - Fernabsatzvertrages bestehe.

Soweit die Beklagte die Rechtsmissbräuchlichkeit des Widerrufs einwende und sich auf die Verwirkung des Widerrufsrechts berufe, sei dies unzutreffend.

Die Kläger tragen ferner vor, dass sie der Beklagten aus dem Rückgewährschuldverhältnis, in welches sich der Darlehensvertrag nach dem Widerruf umgewandelt habe, nicht mehr als EUR 291.074,98 schuldeten. Denn sie seien zwar verpflichtet, an die Beklagte einen Betrag i. H. v. EUR 453.501,75 zu zahlen, bestehend aus der erhaltenen Darlehensvaluta i. H. v. EUR 382.000,00 und einem Wertersatz für Gebrauchsvorteile bis zum Zeitpunkt des Widerrufs, die den vertraglich vereinbarten Zinsen i. H. v. EUR 71.501,75 entsprächen. Die Beklagte sei jedoch ihrerseits verpflichtet, den Klägern sämtliche von ihnen bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen (EUR 149.184,51) sowie aus diesen gezogene Nutzungen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (EUR 13.242,26), insgesamt mithin EUR 162.426,77 zu erstatten. Sei die Beklagte aus Rechtsgründen lediglich zur Erstattung von Nutzungen i. H. v. 2,5 Prozentpunkten verpflichtet, so seien dies EUR 6.307,65.

Schließlich haben die Kläger nach dem Widerruf weitere EUR 51.942,45 (Zins und Tilgung bzw. Sondertilgungen) unter Vorbehalt an die Beklagte bezahlt, deren Herausgabe sie zzgl. Nutzungsersatz i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz von der Beklagten verlangen.

Zuletzt sind die Kläger der Auffassung, dass sie der Beklagten nach dem Zeitpunkt des Widerrufs lediglich Zinsen in Höhe von 1,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz schulden. In dieser Höhe seien die Kläger in der Lage gewesen, eine Anschlussfinanzierung abzuschließen.

Die Kläger beantragen deshalb zuletzt (Bl. 43, 56):

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag Nr. 608 0449 678 durch den Widerruf der Kläger vom 11.8.2014 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt worden ist.
2. Es wird festgestellt, dass die Kläger der Beklagten zum 11.8.2014 aus dem Rückgewährschuldverhältnis zum Darlehensvertrag Nr. 608 0449 678 EUR 291.074,89 schulden.
3. Es wird festgestellt, dass die Kläger der Beklagten nach dem 11.8.2014 für die Überlassung des im Antrag Ziff. 2 genannten Betrages eine Nutzungsentschädigung in Höhe eines Sollzinssatzes von maximal 1,8 % p. a. schulden.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger nach dem Widerruf vom 11.8.2014 geleistete Zahlungen i. H. v. EUR 51.942,45 zzgl. 5 % Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz aus

einem Teilbetrag von EUR 1.728,55 seit dem 29.08.2014

einem Teilbetrag von EUR 1.728,55 seit dem 30.09.2014

einem Teilbetrag von EUR 1.728,55 seit dem 31.10.2014

einem Teilbetrag von EUR 1.728,55 seit dem 28.11.2014

einem Teilbetrag von EUR 1.728,55 seit dem 30.12.2014

einem Teilbetrag von EUR 19.100,00 seit dem 9.1.2015

einem Teilbetrag von EUR 1.728,55 seit dem 30.01.2015

einem Teilbetrag von EUR 1.728,55 seit dem 27.02.2015

einem Teilbetrag von EUR 1.728,55 seit dem 31.03.2015

einem Teilbetrag von EUR 1.728,55 seit dem 30.04.2015

einem Teilbetrag von EUR 1.728,55 seit dem 30.05.2015

einem Teilbetrag von EUR 1.728,55 seit dem 30.06.2015

einem Teilbetrag von EUR 1.728,55 seit dem 31.07.2015

einem Teilbetrag von EUR 1.728,55 seit dem 31.08.2015

einem Teilbetrag von EUR 1.728,55 seit dem 30.09.2015

einem Teilbetrag von EUR 1.728,55 seit dem 30.10.2015

einem Teilbetrag von EUR 1.728,55 seit dem 30.11.2015
einem Teilbetrag von EUR 1.728,55 seit dem 30.12.2015
einem Teilbetrag von EUR 1.728,55 seit dem 29.01.2016
einem Teilbetrag von EUR 1.728,55 seit dem 29.02.2016
zurückzuzahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Klageanträge Ziff. 1 und 2 unzulässig seien. Die Kläger seien insoweit in der Lage und deshalb auch verpflichtet, eine Leistungsklage zu erheben. Auch der Klageantrag Ziff. 3 sei unzulässig. Auch insoweit seien die Kläger in der Lage und deshalb verpflichtet gewesen, die Nutzungsentschädigung sogleich im Rahmen der von ihnen angestellten Berechnung zu berücksichtigen.

Die Klage sei zudem unbegründet. Die von der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung sei wirksam. Die Verwendung des Wortes „frühestens“ verstoße nicht gegen das Deutlichkeitsgebot. Zudem könne sich die Beklagte auf die Schutzwirkung von § 14 Abs. 1 BGB InfoV berufen, da die von ihr verwendete Widerrufsbelehrung der dortigen Anlage entspreche. Die von den Klägern benannten Abweichungen seien irrelevant. Sie stellten insbesondere keine inhaltliche Bearbeitung der Musterwiderrufsbelehrung dar. Der Umstand, dass sich die Widerrufsbelehrung unter der von den Klägern bezeichneten Überschrift befinde, stehe ihrer Ordnungsgemäßheit nicht entgegen. Denn die Widerrufsbelehrung befinde sich innerhalb eines rechteckigen Kastens. Hierdurch setze sie sich von der Überschrift ab.

Die Beklagte ist ferner der Ansicht, dass die Ausübung des Widerrufsrechts rechtsmissbräuchlich und das Widerrufsrecht verwirkt sei. Die Beklagte habe davon ausgehen dürfen, dass die Kläger sich lange Zeit nach Abschluss des Darlehensvertrages nicht mehr auf eine Widerruflichkeit desselben berufen werden.

Die Beklagte trägt ferner vor, dass die Kläger die von ihnen im Zuge der Rückabwicklung auf den Darlehensvertrag zu zahlenden Beträge unzutreffend berechnet haben. Im Einzelnen: Der Anspruch der Kläger gegen die Beklagte in Höhe von EUR 162.426,77 sei deshalb unzutreffend berechnet, weil in diesem eine falsch berechnete Nutzungsentschädigung in Höhe von EUR

13.242,26 enthalten sei. Richtigerweise könnten die Kläger Nutzungsersatz lediglich in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Zudem bestehe der Anspruch weder aus dem auf Zins und Tilgung gezahlten Betrag noch aus dem bloßen Zinsbetrag, sondern lediglich aus der Zinsmarge, die sich aus einer Differenz zwischen dem vereinbarten Sollzinssatz und dem Refinanzierungzinssatz, welcher zwischen der Beklagten und ihrem Refinanzierer vereinbart sei, ergebe. Dieser belaufe sich auf 0,5 %.

Ebenso unzutreffend sei der von den Klägern als Anspruch der Beklagten gegen sie mitgeteilte Betrag in Höhe von EUR 453.501,75. Denn dieser beinhalte einen Anspruch auf Erstattung von Gebrauchsvorteilen in Höhe von EUR 71.501,75. Dieser Betrag sei unzutreffend. Die Kläger hätten bei ihrer Berechnung übersehen, dass es sich vorliegend um ein Annuitätendarlehen handele. Soweit die Kläger mit ihrem Klageantrag Ziff. 4 die Rückzahlung ihrer nach dem Widerruf erbrachten Leistungen begehren, stehe dem § 814 BGB entgegen. Die Kläger hätten ab dem Zeitpunkt des Widerrufs positive Kenntnis von ihrer vermeintlichen Nichtschuld gehabt.

Schließlich ist die Beklagte der Auffassung, dass sie auch nach dem Zeitpunkt des Widerrufs einen Anspruch gegen die Kläger auf Erstattung von Gebrauchsvorteilen in Höhe des vertraglich vereinbarten Zinssatzes, d. h. in Höhe von 4,43 % p. a. haben. Hilfsweise erklärt die Beklagte die Aufrechnung dieses Anspruchs mit dem Anspruch der Kläger auf Rückgewähr der Zinsanteile aus den Leistungsraten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird gem. § 313 Abs. 2 S. 2 ZPO auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.3.2016 (Bl. 55 - 56) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist bezüglich des Feststellungsantrages Ziff. 1 zulässig und begründet. Der Feststellungsantrag Ziff. 2 ist zulässig und im Wesentlichen begründet. Der Feststellungsantrag Ziff. 3 ist unzulässig. Der Antrag Ziff. 4 ist zulässig und teilweise begründet.

I.

1. Der Feststellungsantrag Ziff. 1 ist zulässig. Die Kläger haben ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses.

a) Das relevante Rechtsverhältnis i. S. v. § 256 ZPO liegt zum einen in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Darlehensvertrag, bei dem zwischen ihnen streitig ist, ob er - nach klägerischer Ansicht - aufgrund ihrer Widerrufserklärung beendet wurde oder ob er - nach Ansicht der Beklagten - über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht. Zum anderen stellt sich auch die durch die - aus Sicht der Kläger - wirksame Widerrufserklärung bewirkte Umwandlung des Darlehensvertrages in ein Rückgewährschuldverhältnis, das durch die Verpflichtung der Beteiligten zur Rückgewähr der empfangenen Leistungen und zur Zahlung von Wertersatz charakterisiert ist, als Rechtsverhältnis i. S. d. § 256 ZPO dar.

b) Das erforderliche Feststellungsinteresse der Kläger folgt daraus, dass die Beklagte ein subjektives Recht der Kläger ernstlich bestreitet und das begehrte Feststellungsurteil infolge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Diese Frage würde im Übrigen durch die Erhebung einer Zahlungsklage nicht geklärt werden, bei der lediglich der Tenor in Rechtskraft erwachsen würde.

Die Kläger beziehen sich in ihrer Klage auf ihr Recht, den Darlehensvertrag durch die Ausübung des Widerrufsrechts in ein Rückgewährschuldverhältnis umzuwandeln. Dieses Recht ist durch die Auffassung der Beklagten, der Widerruf sei nicht wirksam und der Darlehensvertrag bestehe fort, gefährdet.

Das Feststellungsinteresse ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil es den Klägern möglich und zumutbar wäre, eine Leistungsklage zu erheben. Denn das ist nicht der Fall. Denn die Rechtsfolge der Rückabwicklung, die Saldierung der Darlehensrückzahlungsansprüche mit von den Klägern vorgetragenen Ansprüchen gegen die Beklagte führt zu einem zu ihren Ungunsten bestehenden Saldo. Nach der Saldierung wird eine Zahlungsverpflichtung der Kläger gegenüber der Beklagten bestehen. Dies ist mit einer Leistungsklage nicht darstellbar.

2. Der Feststellungsantrag Ziff. 2 ist ebenfalls zulässig. Über das in Ziff. 1 bezeichnete Feststellungsinteresse haben die Kläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass sie der Beklagten lediglich noch einem bestimmten Betrag aus dem Rückgewährschuldverhältnis schulden. Denn die Beklagte bestreitet nicht lediglich die Unwirksamkeit der Widerrufsbelehrung. Sie ist vielmehr darüber hinaus der Auffassung, dass die klägerseits vorgelegte Berechnung der anlässlich der Durchführung des Rückgewährschuldverhältnisses zu saldierenden Zahlungsströme unzutreffend ist. Auch insoweit ist den Klägern die Erhebung einer Leistungsklage nicht möglich, da sich - wie von der Beklagten nicht bestritten wurde - nach der durchzuführenden Saldierung eine zu ihren Ungunsten bestehende Zahlungsverpflichtung ergibt, die mit einer Leistungsklage nicht abgebildet werden kann.

3. Der Feststellungsantrag Ziff. 3 ist unzulässig. Er stellt lediglich eine Vorfrage des Leistungsantrags Ziff. 4 dar. Die Höhe des Anspruchs auf Rückzahlung der nach dem Widerruf gezahlten Beträge hängt unmittelbar davon ab, ob und in welcher Höhe die Kläger der Beklagten zur Erstattung von Gebrauchsvorteilen wegen des ihnen nach dem Widerruf noch überlassenen Darlehensbetrages verpflichtet sind.

4. Der Antrag Ziff. 4 ist als bezifferter Leistungsantrag ohne Weiteres zulässig.

II.

1. Der Feststellungsantrag Ziff. 1 ist begründet. Die Kläger haben ihre auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung am 11.8.2014 noch wirksam widerrufen können. Denn in diesem Zeitpunkt waren ihre Widerrufsrechte mangels wirksam erteilter Widerrufsbelehrung nicht verfristet. Denn die Beklagte hat es unterlassen, den Klägern Widerrufsbelehrungen zu erteilen, die den gesetzlichen Anforderungen der §§ 355 ff. BGB entsprachen.

a) Die von der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung ist in Bezug auf den Beginn der Frist unzureichend.

aa) Die Formulierung *„Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung.“* belehrt den Verbraucher nicht zutreffend über den nach § 355 Abs. 2 BGB maßgeblichen Beginn der Widerrufsfrist. Der Verbraucher kann der Verwendung des Wortes *„frühestens“* zwar entnehmen, dass der Beginn des Fristlaufes noch von weiteren Voraussetzungen abhängt. Er wird jedoch darüber im Unklaren gelassen, um welche Voraussetzungen es sich dabei handelt (BGH, Ur. v. 1.12.2010, VIII ZR 82/10 RdNr. 12).

bb) Diese Unrichtigkeit wird auch nicht etwa durch den anschließenden Satzteil *„jedoch nicht, bevor dem Kunden auch eine Vertragsurkunde, ein schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist.“* Denn diese Formulierung evoziert für sich genommen die Gefahr, dass ein durchschnittlicher Verbraucher, auf den abzustellen ist, den Beginn der Widerrufsfrist in der Weise unzutreffend versteht, dass sie bereits mit Zugang des mit der Widerrufsbelehrung versehenen Darlehensangebots der Beklagten zu laufen beginnt. Durch die Formulierung kann der Eindruck entstehen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 355 BGB, nach denen die Widerrufsfrist mit Erhalt der Widerrufsbelehrung und einer die Willenserklärung des Verbraucher enthaltenen Vertragsurkunde beginnt, bereits mit der Übermittlung des die Widerrufsbelehrung enthaltenen Vertragsantrages erfüllt und die Widerrufsfrist ohne Rücksicht auf eine Vertragserklärung des Verbrauchers bereits mit Zugang dieses Angebots zu laufen beginnen kann (BGH, Ur. v. 10.3.2009, XI ZR, 33/08, RdNr. 16).

b) Die Beklagte kann sich nicht auf die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB InfoV (in der im Juli 2009 geltenden Fassung) mit dessen Anlage 2 berufen. Dies kann die Beklagte nur dann mit Erfolg, wenn sie eine Widerrufsbelehrung verwendet hat, die dem Muster der Anlage 2 dieser Bestimmung sowohl inhaltlich als auch seiner äußeren Gestaltung nach vollständig entspricht. Wird hingegen in das Muster durch eigene Bearbeitung eingegriffen, tritt die Wirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV nicht ein, und zwar unabhängig vom konkreten Umfang der vorgenommenen Änderungen (OLG Stuttgart, Urt. v. 29.9.2015, 6 U 21/15 RdNr. 31 ff. m. w. N.). Die Beklagte hat vorliegend Änderungen an der Musterbelehrung vorgenommen, die die verwendete Belehrung nicht in gleichem Maße deutlich erscheinen lässt wie die Musterbelehrung.

aa) Eine solche maßgebliche Änderung liegt bereits darin, dass die Beklagte das Wort „frühestens“ für den Beginn der Widerrufsfrist verwendet, obwohl die im Juli 2009 maßgebliche Musterbelehrung diese Formulierung nicht verwendet.

bb) Hinzu kommt, dass die Widerrufsbelehrung in Bezug auf die Belehrung über finanzierte Geschäfte dem in der Musterbelehrung unter Ziff. 10 Abs. 3 enthaltenen Hinweis zum Ersatz von S. 2 der Belehrung über den Darlehensvertrag *„Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind [...].“* durch den Satz *„Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinausgeht und Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert [...].“* nicht befolgt hat. Die Beklagte hat die geforderte Ersetzung nicht vorgenommen und ist damit den Anforderungen der Musterbelehrung für den Fall eines finanzierten Erwerbs eines Grundstücks nicht nachgekommen.

c) Das Widerrufsrecht war im Zeitpunkt seiner Ausübung nicht verwirkt. Die Verwirkung, ein Anwendungsfall der innerhalb von § 242 BGB entwickelten Fallgruppe des widersprüchlichen Verhaltens, setzt voraus, dass der Berechtigte ein Recht längere Zeit nicht geltend gemacht hat, obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre, dass der Gegner sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dass dieser sein Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde und die verspätete Geltendmachung daher gegen Treu und Glauben verstößt (s. etwa BGH, Urt. v. 18.10.2004, II ZR 352/02 RdNr. 23).

Für die Verwirkung ist zudem erforderlich, dass der Verpflichtete sich nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte, dass dieser das streitgegenständliche Recht nicht mehr geltend machen werde (OLG München, Urt. v. 27.3.2012, 5 U 4557/11 RdNr. 8). Erst dann hat der Berechtigte einen schützenswerten Vertrauenstatbestand geschaffen. Hiernach kann Verwirkung mangels Eintritts eines Vertrauenstatbestandes regelmäßig nicht eintreten, wenn der Berechtigte von seinem bestehenden Recht überhaupt keine Kenntnis erlangt hat und der Verpflichtete dies weiß bzw. hätte wissen müssen (BGH, Urt. v. 15.9.1999, I ZR 57/97 RdNr. 24).

Vorliegend ist zwischen den Parteien nicht streitig, dass die Kläger eine Widerrufsbelehrung erhalten haben und die als möglicher Fristbeginn in der Belehrung genannten Umstände sich im unmittelbaren Anschluss an die Erteilung zugetragen haben. Deshalb mussten die Kläger bei verständiger Lektüre dieser Belehrung nach Ablauf der in ihr bestimmten Frist davon ausgehen, dass ihnen ein Widerrufsrecht nicht mehr zustehe. Woraus sie hätten Gegenteiliges folgern sollen, ist nicht ersichtlich (vgl. auch insoweit OLG München, Urt. v. 27.3.2012, 5 U 4557/11 RdNr. 11). Insbesondere ist nicht ersichtlich, woher sie hätten wissen müssen oder können, dass die ihnen erteilte Widerrufsbelehrung fehlerhaft war und dass Rechtsfolge dieser Fehlerhaftigkeit ist, dass die in der Belehrung angegebene Frist entgegen dem Wortlaut der Belehrung nicht zu laufen begonnen hat. Die Beklagte durfte deshalb ihrerseits nicht darauf vertrauen, dass die Kläger die Fehlerhaftigkeit der Widerrufsbelehrung kannten. Denn das war nicht der Fall. Sie ist ja bis heute der Auffassung, dass die Belehrung gerade nicht fehlerhaft ist. Damit fehlt es an schützenswertem Vertrauen der Beklagten.

Hinzu kommt schließlich, dass eine nicht ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung die Widerrufsfrist schlechterdings nicht in Lauf zu setzen vermag. Der Widerruf kann daher unbefristet erfolgen. Die gegenteilige Ansicht würde dem Gedanken des Verbraucherschutzes nicht gerecht (OLG Hamm, Urt. v. 11.12.2013, 31 U 127/13 RdNr. 26). Der diesem Argument entgegensetzende Einwand der Formalität verkennt, dass dem Gedanken des Verbraucherschutzes nur auf diese Weise effektiv Geltung verschafft werden kann.

d) Die Berufung auf das Widerrufsrecht ist auch nicht rechtsmissbräuchlich. Seine Ausübung bedarf nach dem Willen des Gesetzgebers keiner Begründung und ist auch an keine sonstigen Voraussetzungen gebunden (LG Stuttgart, Urt. v. 7.5.2015, 12 O 417/14 m. w. N.).

Deswegen ist es insbesondere nicht rechtsmissbräuchlich, wenn ein Verbraucher sein Widerrufsrecht auch nach längerer Zeit ausübt und wenn er dies tut, ohne konkret durch den Mangel der Belehrung an der fristgerechten Ausübung gehindert gewesen zu sein. Genausowenig handelt er rechtsmissbräuchlich, wenn er nach Kenntniserlangung von seinem Widerrufsrecht lediglich eine mittlerweile eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Anlass nimmt, sich durch Widerruf von dem Vertrag zu lösen (s. OLG Stuttgart, Ur. v. 29.9.2015, 6 U 21/15, RdNr. 61 f. m. w. N.).

2. Der Feststellungsantrag Ziff. 2 ist in Höhe von EUR 298.009,59 begründet. Die Kläger schulden der Beklagten zum 11.8.2014 aus dem Rückgewährschuldverhältnis zum Darlehensvertrag Nr. 608 0449 678 einen Betrag in dieser Höhe. Soweit der Feststellungsantrag diesen Betrag zugunsten der Kläger unterschreitet, war er als unbegründet abzuweisen.

Die Rechtsfolgen des Widerrufs richten sich nach §§ 357 Abs. 1, S. 1, 346 ff. BGB. Die jeweils empfangenen Leistungen sind rückabzuwickeln (aa) und bb)). Darüber hinaus hat die Beklagte den Klägern Nutzungsersatz zu leisten (cc)). Die aus diesen Punkten resultierenden Zahlungsbeiträge sind für den Feststellungsantrag miteinander zu verrechnen (dd)).

aa) Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs vereinbarungsgemäß geleisteten Zahlungen aus §§ 357 Abs. 1 S. 1, 346 Abs. 1 Fall 1 BGB. Dies sind - wie zwischen den Parteien unstreitig ist - EUR 149.184,51 (Anlage K 6).

Der Anspruch besteht jedoch lediglich in Höhe des auf die Tilgung entfallenden Anteils, da der die Zinsen betreffende Anspruchsteil mit einem diesem betragsmäßig entsprechenden Anspruch der Beklagten gegen die Kläger auf Zahlung von Wertersatz für die gewährten Gebrauchsvorteile des Darlehens gem. §§ 357 Abs. 1 S. 1, 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2 Abs. 1 BGB zu verrechnen ist. Die Höhe dieses Anspruchs beträgt EUR 71.501,75. Diesen Betrag haben die Kläger schlüssig vorgetragen. Die Beklagte hat ihn lediglich unsubstantiiert (SS.v. 23.12.2015, S. 8, Bl. 26) bestritten, indem sie darauf hinweist, dass die klägerische Berechnung den Umstand nicht berücksichtige, dass es sich um ein Annuitätendarlehen handele. Der Anspruch besteht deshalb in Höhe von EUR 77.682,76.

bb) Die Beklagte hat gegen die Kläger einen Anspruch aus §§ 357 Abs. 1 S. 1, 346 Abs. 1 Fall 1 BGB auf Rückzahlung der empfangenen Darlehensvaluta in Höhe von EUR 382.000,00.

cc) Die Kläger haben gegen die Beklagte einen aus §§ 357 Abs. 1 S. 1, 346 Abs. 1 Fall 2 BGB resultierenden Anspruch auf Nutzungersatz aus den darlehensvertragsgemäß gezahlten Zinsen in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz in Höhe von EUR 6.307,65.

(1) Bei Zahlungen an eine Bank besteht - unabhängig vom Anlass der Zahlung - eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sie Nutzungen im Wert des üblichen Verzugszinseszins gezogen hat (BGH, Urt. v. 28.10.2014, XI ZR 348/13 und OLG Stuttgart, Urt. v. 14.10.2015, 6 U 174/14). Bei Immobiliendarlehensverträgen liegt der übliche Verzugszins gem. § 497 Abs. 1 S. 2 BGB bei 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, so dass dieser Zinssatz für die Bemessung des Nutzungersatzes maßgeblich war (OLG Stuttgart [a. a. O.] und OLG Stuttgart, Urt. v. 6.10.2015, 6 U 148/14). Die Höhe der Nutzungen war deshalb vom Zeitpunkt ihres Erhaltes bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts mit 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

(2) Der Anspruch war auch nicht etwa - wie die Beklagte vorträgt - auf eine etwaige Zinsmarge zu reduzieren. Er besteht vielmehr in Höhe der vollen Leistungen des Darlehensnehmers. Denn es ist zu unterstellen, dass die kreditgewährende Bank die Zahlungen des Darlehensnehmers uneingeschränkt im Aktivgeschäft nutzen konnte. Eine Vermutung dahin, dass eine Bank im Rahmen eines bestimmten Kreditgeschäfts eingenommene Gelder im Einzelfall gerade dafür verwendet, die Refinanzierung des konkreten Kreditverhältnisses zurückzuführen, besteht nicht (OLG Stuttgart, Urt. v. 24.11.2015, 6 U 140/14, RdNr. 70). Im Übrigen ist der Refinanzierungsaufwand, mit dem die Bank sich ihrerseits das dem Darlehensnehmer eingeräumte Kapitalnutzungsrecht erkaufte, durch ihren Anspruch auf Wertersatz für die Kapitalüberlassung gem. § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Abs. 2 BGB gedeckt und bleibt bei der Berechnung des Nutzungersatzes dann unberücksichtigt (OLG Stuttgart, Urt. v. 6.10.2015, 6 U 148/14, RdNr. 76).

(3) Der Darlehensnehmer vermag Nutzungersatz aus den bis zum Wirksamwerden des Widerrufs erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen zu beanspruchen (BGH, Beschl. v. 22.9.2015, XI ZR 116/15, Rn. 7). Der Anspruch besteht deshalb i. H. d. von den Klägern für diesen Fall vorgetragenen und von der Beklagten nicht bestrittenen Betrag von EUR 6.307,65.

dd) Die Verrechnung der vorstehend ermittelten Beträge führt zu einem Anspruch der Beklagten gegen die Kläger in Höhe von EUR 298.009,59.

3. Der Antrag Ziff. 4 ist sowohl hinsichtlich des Zahlungsbetrages als auch hinsichtlich der Zinsen lediglich teilweise begründet.

a) Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der nach dem Zeitpunkt des Widerrufs auf die Tilgung erbrachten Leistungen aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB in Höhe von EUR 32.067,45.

aa) Nach der Erklärung des Widerrufs endete das Austauschverhältnis des Darlehensvertrages, so dass die Kläger der Beklagten nicht mehr zur Zahlung der Zins- und Tilgungsraten verpflichtet waren. Die nach dem Zeitpunkt des Widerrufs geleisteten Zahlungen erfolgten mithin rechtsgrundlos.

Die Beklagte vermag sich insoweit nicht auf § 814 BGB zu berufen, da die Kläger in den jeweiligen Zeitpunkten ihrer Zahlung keine positive Kenntnis von Fehlen des rechtlichen Grundes im Sinne dieser Bestimmung hatten.

bb) Da die Kläger der Beklagten jedoch für die Zeit nach dem Darlehenswiderruf weiterhin zur Zahlung von Wertersatz für die gewährten Gebrauchsvorteile des bei ihnen noch vorhandenen Darlehens gem. §§ 357 Abs. 1 S. 1, 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2 Abs. 1 BGB verpflichtet sind (OLG Karlsruhe, Urte. v. 10.2.2016, 17 U 77/15, RdNr. 43) und dieser Wertersatz den von den Klägern nach dem Widerruf gezahlten Zinsanteilen entspricht, waren für den Bereicherungsanspruch lediglich die Tilgungsanteile der nach dem Widerruf geleisteten Zahlungen in Ansatz zu bringen. Ausweislich Anlage K 8 i. V. m. § 287 ZPO sind dies - basierend auf der Differenz der Zahlungsrate zu den jeweiligen Zinsanteilen und unter Berücksichtigung der Sondertilgung EUR 32.067,45 ($[1.728,55 - 1.123,00] + [\dots] + [1.728,55 - 1.008,00]$).

Der Anspruch der Beklagten gegen die Kläger auf Wertersatz für die gewährten Gebrauchsvorteile war für die Zeit nach dem Darlehenswiderruf auch nicht etwa auf einen Zinssatz von 1,8 % zu reduzieren. Die eventuelle Möglichkeit einer günstigeren Anschlussfinanzierung ändert nichts an dem Umstand, dass die Kläger den noch bei ihnen befindlichen Teil des ausgereichten Darlehens

vollumfänglich zu nutzen in der Lage waren. Maßgeblich für die Berechnung des Gebrauchsvorteils bleibt deshalb die Gegenleistung, d. h. der vertraglich vereinbarte Zinssatz. Den Nachweis, dass der Gebrauchsvorteil für die Kläger tatsächlich geringer war (§ 346 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 BGB) haben die Kläger weder angetreten noch erbracht. Der Aspekt, dass die Beklagte ihrerseits die von den Klägern weiter geleisteten Beträge zu nutzen in der Lage war, findet in dem Anspruch auf Nutzungsentschädigung gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1, 818 Abs. 1 Fall 1 BGB (s. sogleich unter b)) Berücksichtigung.

b) Die Kläger haben gegen die Beklagte einen aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1, 818 Abs. 1 Fall 1 BGB resultierenden Anspruch auf Nutzungsersatz aus den nach dem Widerruf auf die Tilgung erbrachten Leistungen.

Zwar ist dieser Anspruch grundsätzlich auf die Herausgabe der vom Leistungsempfänger tatsächlich gezogenen Nutzungen beschränkt (BGH, Urt.v. 24.4.2007, XI ZR 17/06, RdNr. 35). Allerdings besteht bei Zahlungen an eine Bank auch innerhalb des Bereicherungsanspruchs eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Nutzungen im Wert des üblichen Verzugszinssatz gezogen hat (BGH, Urt. v. 28.10.2014, XI ZR 348/13 und OLG Stuttgart, Urt. v. 14.10.2015, 6 U 174/14). Bei Immobiliendarlehensverträgen liegt der übliche Verzugszins gem. § 497 Abs. 2 S. 2 BGB bei 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, so dass dieser Zinssatz auch für die Bemessung des geschuldeten Nutzungsersatzes in Bezug auf den Bereicherungsanspruch maßgeblich war. Diesen Anspruch können die Kläger als Zinsanspruch aus den einzelnen Tilgungsteilen der Raten beanspruchen.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Bezogen auf den Streitwert von EUR 201.126,96 obsiegen die Kläger i. H. v. EUR 181.251,00 (90,1 %).

2. Der Streitwert für den Feststellungsantrag Ziff. 1 war mit dem Interesse der Kläger an der beantragten Feststellung zu bemessen. Wird die Feststellung begehrt, dass sich ein Darlehensvertrag durch den Widerruf in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hat, liegt das wirtschaftliche Interesse darin, künftig Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis (§§ 346 ff. BGB) herzuleiten (BGH, Beschl. v. 12.1.2016, XI ZR 366/15, RdNr. 7 u. 12).

Dies sind nach § 346 Abs. 1 Fall 1 BGB die bis zum Wirksamwerden des Widerrufs erbrachten Zins- bzw. Tilgungsleistungen in Höhe von EUR 149.184,51. Neben diesem Wert hat die weitere Feststellung des Betrages, den der Darlehensnehmer der Bank noch schuldet (Klageantrag Ziff. 2) keinen eigenständigen Wert (BGH, Beschl. v. 4.3.2016, XI ZR 39/15, RdNr. 3). Auch der Feststellungsantrag Ziff. 3 ist gem. § 4 Abs. 1 Halbs. 2 ZPO außer Acht zu lassen. Der Klageantrag Ziff. 4 ist mit seinem Nennwert zu berücksichtigen. Der Anspruch besteht - unabhängig von dem Rückgewährschuldverhältnis - aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis des Bereicherungsrechtes. Der Streitwert beträgt damit EUR 201.126,96.



Titze
Richter am Landgericht

Verkündet am 20.04.2016


Justizangestellte

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Ausgefertigt - Beglaubigt
Stuttgart, den 18. Mai 2016
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des Landgerichts


Justizangestellte